

Empfehlungen zur Anwendung von UVG und UVV

Nr. 3/1986: Taggeld und Hinterlassenenrente

Art. 16 UVG; Art. 29 Abs. 4 UVG; Art. 30 Abs. 3 UVG; Art. 26 UVV

Der Anspruch auf Hinterlassenenrente entsteht nicht mit dem Todestag, sondern mit dem Monat nach dem Tod des Versicherten. Soweit der Versicherte bis zum Tode taggeldberechtigt ist, ist das Taggeld den Hinterbliebenen bis Rentenbeginn weiter zu gewähren (Art. 26 UVV). Verstirbt der Versicherte jedoch noch vor Ablauf der Karenztage, wird entgegen Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, S. 340 N 842 a den Hinterbliebenen kein Taggeld bis Rentenbeginn ausgerichtet, da in diesen Fällen mangels Taggeldanspruchs kein Leistungsunterbruch eintritt.